

CRI(2022)06
Version allemande
German version

**ALLGEMEINE POLITIKEMPFEHLUNG
NR. 5 DER ECRI
(ÜBERARBEITET)**

**VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON
ANTIMUSLIMISCHEM RASSISMUS UND
ANTIMUSLIMISCHER DISKRIMINIERUNG**

VERABSCHIEDET AM 8. DEZEMBER 2021

Straßburg, 1. März 2022

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Dokument um eine Übersetzung handelt. Deshalb sollte im Zweifelsfall auf eine der beiden Originalversionen (Englisch oder Französisch) Bezug genommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Präambel	4
II. Hintergrund und Kontext	8
III. Empfehlungen	20

I. Präambel

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI),

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte;

unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 14;

unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das ein allgemeines Diskriminierungsverbot enthält;

unter Hinweis auf das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art;

in Erinnerung an die Allgemeine Politikempfehlung Nr. 1 der ECRI: Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz; Nr. 2 (überarbeitet): Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene; Nr. 6: Bekämpfung der Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Gedankengut durch das Internet; Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung; Nr. 10: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im und durch Schulunterricht; Nr. 11: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit; Nr. 14: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung am Arbeitsplatz und Nr. 15: Bekämpfung von Hassrede;

unter Hinweis u. a. auf die Empfehlung 1162 (1991) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über den Beitrag der islamischen Zivilisation zur europäischen Kultur; Entschließung 1605 (2008) über europäische muslimische Gemeinden, die mit Extremismus konfrontiert sind; Entschließung 1743 (2010) über Islam, Islamismus und Islamophobie in Europa; Entschließung 1887 (2012) über Mehrfachdiskriminierung von muslimischen Frauen in Europa;

in Erinnerung an das Weißbuch zum interkulturellen Dialog - Gleichberechtigt in Würde zusammenleben (2008) des Ministerkomitees des Europarats;

unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JHA des Rates der Europäischen Union (EU) zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; auf den EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025: Eine Union der Gleichheit, und auf die Arbeit der EU-Kommission und Agentur der Europäischen Union für Grundrechte im Bereich Hassverbrechen und Bekämpfung von antimuslimischem Hass und antimuslimischer Diskriminierung;

in Erinnerung an die Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen (UN) zu zeitgemäßen Formen von Rassismus, Diskriminierung aufgrund der Rasse, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere die Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz im Kontext der Terrorismusbekämpfung vom 4. August 2017;

in Kenntnisnahme des Berichts über die Bekämpfung von Islamophobie/antimuslimischem Hass vom 13. April 2021 durch den UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit;

in Kenntnisnahme der Strategie und des Aktionsplan zu Hassrede der Vereinten Nationen;

in Erinnerung an den 2011 vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/ODIHR), dem Europarat und der UNESCO (UN-Organisation für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) herausgegebenen Leitfaden mit dem Titel „Mit Bildungsarbeit gegen Islamophobie: Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen“;

In Kenntnisnahme der Ernennung des Sondervertreters des Generalsekretär des Europarats zu antisemitischen, antimuslimischen und anderen Formen religiöser Intoleranz und Hassverbrechen, sowie der Sonderberichterstatter/-vertreter und Koordinatoren für die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus bei der UN, der OSZE und der EU;

in Erinnerung der Grundsätze der Selbstregulierungsinstrumente der politischen Parteien;

in der Überzeugung, dass die friedliche Koexistenz der Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft auf der Achtung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen Religionen in einem demokratischen Staat mit einer klaren Trennung der Gesetzes des Staates und der religiösen Institutionen basiert;

in Erinnerung, dass das Judentum, Christentum und der Islam sich gegenseitig sowie die europäische Zivilisation für Jahrhunderte beeinflusst haben und in diesem Zusammenhang in Erinnerung an den positiven Beitrag des Islam zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der europäischen Gesellschaften, deren integraler Bestandteil er ist;

mit großem Bedauern darüber, dass der Islam und Muslime manchmal auf Grundlage feindseliger Stereotypen dargestellt werden, die diese Religion und deren Anhänger oder jene, die als solche wahrgenommen werden, als Bedrohung zu sehen scheinen;

in Ablehnung aller deterministischen Ansichten zum Islam und in Anerkennung der großen Vielfalt, die der Ausübung dieser Religion innewohnt;

unter Feststellung des signifikanten Anstiegs antimuslimischen Hasses und antimuslimischer Diskriminierung in manchen Mitgliedstaaten des Europarats, und in Betonung, dass dieser Anstieg sich auch durch aktuelle Formen dieses Phänomens auszeichnet, die eng an die aktuellen weltweiten Entwicklungen angelehnt sind, vor allem an die Terrorangriffe vom 11. September 2001; die anschließenden Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus; die Situation im Nahen Osten und die steigende Migration aus vorwiegend muslimischen Staaten nach Europa;

in der festen Überzeugung, dass Hass und Vorurteile gegenüber muslimischen Gemeinschaften, die sich in unterschiedlichen Formen manifestieren können, nicht nur durch negative Einstellungen, sondern auch, in unterschiedlichem Maße, durch diskriminierende Handlungen, Hassrede und Hassverbrechen, aktiv als Teil des Kampfes gegen Rassismus bekämpft werden müssen:

in Ablehnung aller Handlungen und Manifestationen, in denen Religion als Rechtfertigung für Gewalt und Extremismus eingesetzt wird;

in großem Bedauern der Prävalenz falscher Anschuldigungen gegenüber muslimischen Gemeinschaften als Ganzes, ohne Unterscheidung zwischen Muslimen und religiös getarnten Extremisten;

in Betonung der Verantwortung der Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, dass die Verhinderung und die Bekämpfung von Terrorismus keinen negativen Einfluss auf eine bestimmte ethnische, religiöse oder Sprachgruppe haben;

in Erinnerung an die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten die Integration der neuen Mitglieder ihrer Gesellschaften als zweigleisigen Prozess begünstigen und die Inklusion ihrer lange bestehenden diversen Bevölkerungsgruppen sicherstellen, um rassistische, diskriminierende oder fremdenfeindliche Reaktionen von einigen Teilen der Gesellschaft auf das durch den Kampf gegen den Terrorismus oder religiösen Extremismus generierte Klima oder beim Umgang der Herausforderungen einer steigenden Migration abzubauen;

in Kenntnisnahme, dass antimuslimischer Rassismus und antimuslimische Diskriminierung häufig eine überlappende Dimension mehrerer Gründe haben, wie z. B. Religion, nationale oder ethnische Herkunft und Geschlecht;

mit großer Besorgnis feststellend, dass es eine steigende Tendenz des geschlechtsspezifischen Missbrauchs muslimischer Frauen gibt, insbesondere wenn diese sich öffentlich zu ihrem Glauben bekennen;

in Betonung, dass die Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft offene Debatten von Fragen zur Religion und zu Weltanschauungen gestatten muss, in gleichzeitiger Erinnerung, dass Hassrede gegen jede religiöse Gruppe mit dieser Freiheit nicht vereinbar ist;

mit dem Hinweis, dass das Internet immer mehr für die Verbreitung von antimuslimischem Hass und Vorurteilen eingesetzt wird und die sozialen Netzwerke es bisher versäumt haben, wirksame Gegenmaßnahmen in Bezug auf diesen gefährlichen Missbrauch ihrer Plattformen zu ergreifen;

in der Überzeugung, dass eine angemessene Reaktion auf diese Phänomene nur durch gemeinsame Bemühungen aller relevanten Akteure in den europäischen Gesellschaften entwickelt werden kann, einschließlich Vertretern der unterschiedlichen Gemeinschaften, religiöser Führer, zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer wichtiger Institutionen, einschließlich jenen in den Bereichen Bildung, Kultur und Politik;

in Betonung, dass die Bemühungen zur Bekämpfung des antimuslimischen Hasses die gründliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung in Bezug auf alle Täter und zugunsten der Opfer einschließen sollten, unter besonderer Betonung der Bestimmungen im Hinblick auf Aufrufe zu rassistisch motivierter Gewalt sowie Rassendiskriminierung;

in der Überzeugung, dass diese Bemühungen auch die Förderung des Dialogs und der Kooperation zwischen den verschiedenen Segmenten der Gesellschaft auf kommunaler und nationaler Ebene einschließen sollten, einschließlich eines Dialogs und einer Kooperation zwischen Angehörigen verschiedener kultureller, ethnischer und religiöser Gemeinschaften, die durch interkulturelle Ansätze inspiriert werden;

in deutlicher Betonung der Rolle der Bildung bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der Menschenrechte und somit auch bei der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung;

in Unterstreichung der Notwendigkeit, dass die Regierungen das Thema antimuslimischer Hass und antimuslimische Diskriminierung proaktiv im Rahmen der Bildung angehen und sicherstellen, dass die Bildungssysteme die Widerstandskraft der Schüler gegen antimuslimischen Hass und antimuslimische Vorurteile aufbauen, und auf alle Fälle auf antimuslimischen Rassismus und antimuslimische Diskriminierung im Bildungsbereich adäquat reagieren;

in Betonung, dass eine Vielfalt von Überzeugungen in pluralistischen Gesellschaften eine Bereicherung ist und dass der Grundsatz einer multireligiösen und interkulturellen Gesellschaft Hand in Hand geht mit der Bereitschaft der Religionen, im Kontext der Gesellschaft, deren Teil sie sind, nebeneinander zu existieren;

in Betonung des Beitrags aller Religionen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Pflicht der Mitgliedstaaten, alle Religionen gleichermaßen zu achten;

hat beschlossen, ihre Allgemeine Politikempfehlung Nr. 5 über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung von Muslimen im Einklang mit ihrem Fahrplan für wirksame Gleichstellung zu erneuern, der anlässlich ihres 25. Jahrestags erstellt wurde.

II. Hintergrund und Kontext

Allgemeine Bemerkungen

1. Es ist der Auftrag von ECRI und die Intention dieser Allgemeinen Politikempfehlung, öffentliche Manifestationen von antimuslimischem Rassismus zu verhindern und zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang ist es des Weiteren wichtig zu betonen, dass, obwohl sich die Allgemeinen Politikempfehlungen der ECRI an die nationalen Stellen in den Mitgliedstaaten des Europarats wenden, die Verhinderung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung als Verantwortung aller Mitglieder einer Gesellschaft zu verstehen sind.
2. Europäische Gesellschaften stellen eine reiche kulturelle Landschaft dar, bestehend aus diversen ethnischen, religiösen und philosophischen Hintergründen, von denen Muslime ein integraler und geachteter Teil sind und zu denen sie seit Jahrhunderten beigetragen haben. Dessen ungeachtet hat sich seit 2000 im Hinblick auf die Konzeptionalisierung neuer Herausforderungen ein dringender Bedarf in Bezug auf das Verhindern und Bekämpfen von Rassismus und Diskriminierung von Muslimen ergeben. Dieser Bedarf hat sich seit den Terrorangriffen am 11. September 2001 durch Al-Qaida, den kürzlich erlebten Anstieg im Zuzug von Migranten, einschließlich muslimischen Migranten, nach Europa sowie das Erstarken fremdenfeindlicher, ultranationalistischer populistischer Parteien und Bewegungen verstärkt. Diese Trends haben zu einem signifikanten Anstieg gewalttätiger und gewaltloser antimuslimischer Handlungen und Rhetorik geführt. Antimuslimischer Hass und antimuslimische Vorurteile sind häufig in der Gesellschaft im behördlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben vertreten. Darüber hinaus fehlt, obwohl antimuslimische Hasstaten in Europa von den Regierungen immer verurteilt wurden und werden, auf nationaler und europäischer Ebene eine eindeutige, klare und gut koordinierte Reaktion mit dem Ziel, diese auf nachhaltige Weise zu verhindern und zu bekämpfen.

A. Historische Entwicklung

3. Die Geschichte der Muslime und des Islam in Europa, als Teil der europäischen Geschichte, ist genauso komplex wie lang.¹ Islam, Judentum und Christentum haben dieselben Wurzeln und teilen gemeinsame Werte. Diese Verbindung zeigt sich auch an der Geschichte der einzelnen Mitgliedstaaten des Europarats. Bei einigen erstreckt sich die Interaktion mit Muslimen und dem Islam über Jahrhunderte. Bei anderen sind diese Erfahrungen vergleichsweise neu. In vielen Mitgliedstaaten sind muslimische Gemeinschaften eine Minderheit, während in anderen Mitgliedstaaten die Muslime die Mehrheit in der Gesellschaft stellen. Dies ändert jedoch nicht die Tatsache, dass der Islam und muslimische Gemeinden ein konstitutives Element der europäischen Geschichte sind.
4. Vom 7. bis 16. Jahrhundert wurden Muslime und der Islam, besonders im Kontext der Kreuzzüge oder der Reconquista, als „Andere“ oder „Feinde“ dargestellt. Später stellten koloniale orientalische Darstellungen, von denen einige bis heute erhalten sind, Muslime in zivilisatorischer Sicht als unterlegen dar und verstärkten die Vorstellung eines homogenen innerstaatlichen „wir“. Die schädlichen und dauerhaften Folgen des Kolonialismus wirkten sich auch in den jüngsten Jahrzehnten erheblich auf negative Vorstellungen von Muslimen und Islam aus. Eine Bandbreite von globalen Ereignissen und Problemen, einschließlich Bürgerunruhen und internationaler Konflikte in

¹ Siehe auch Europarat, Parlamentarische Versammlung (PACE), Empfehlung 1162 (1991), Beitrag der islamischen Zivilisation zur europäischen Kultur.

verschiedenen Regionen, haben allgemein ebenfalls zur zeitgenössischen Darstellung und Wahrnehmung von Muslimen und dem Islam in Europa beigetragen.

5. Die Angriffe von Al-Qaida in den USA am 11. September 2001 wurden als „Wendepunkt“ in der Intensivierung negativer Stereotype über Muslime und den Islam beschrieben. Negative Darstellungen haben sich nach den Angriffen, die vom so genannten ISIS (Daesh) und anderen Terrorgruppen in verschiedenen Regionen begangen wurden, einschließlich Europa, weiter verstärkt.² Die Mitgliedstaaten, konfrontiert mit der erheblichen Herausforderung, auf diese schrecklichen Taten zu reagieren und deren Ursachen zu bekämpfen, haben auf vielen Ebenen resolute Maßnahmen ergriffen. Eine Reihe politischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und damit verbundene Diskurse haben sich jedoch erheblich auf die Schaffung und Stärkung negativer Stereotype ausgewirkt, die zu aktuellen Formen des antimuslimischen Ressentiments geführt haben. Parallel dazu haben höhere Migrationszahlen aus Konfliktzonen mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung nach Europa häufig dazu geführt, dass der Begriff „Muslim“ in der öffentlichen Debatte synonym und in herabsetzender Weise mit den Begriffen Migrant, Asylsuchende und Flüchtlinge verwendet wird. Gleichzeitig haben auch Bedenken, die sich im Hinblick auf den Islamismus ergeben – verstanden als eine religiös getarnte Form des politischen Extremismus³ – antimuslimische Ressentiments verstärkt.

B. Rahmenkonzepte und Definitionen

6. Ungeachtet der großen Vielfalt im Hinblick auf ihre nationale oder ethnische Herkunft, Sprache und Staatsangehörigkeit sowie der religiösen Orientierung und Praxis werden Muslime heute allgemein und unzutreffend als eine homogene, monolithische Gruppe dargestellt. Die Konstruktion dieser reduzierenden und statischen „muslimischen“ Identität hat sich in den letzten Jahrzehnten verbreitet. In den meisten antimuslimischen Debatten in Europa, wie von ECRI in ihren Länderberichten festgestellt, wird das Stereotyp der „Muslime“ größtenteils mit vier wichtigen und verwandten Eigenschaften verbunden, namentlich Fremdheit, Rückständigkeit, Bedrohung und kulturelle Unvereinbarkeit mit den europäischen Kernwerten, wie z. B. Menschenrechten und Demokratie. Diese Stereotypen können leicht in antimuslimischen Rassismus und in antimuslimische Diskriminierung umschlagen, wenn sie implizieren, dass bestimmte Gemeinschaften als so anders von anderen Gemeinschaften präsentiert werden, dass ein Zusammenleben unmöglich ist. Nach Meinung von ECRI stellen Ideologien, die auf der Unvereinbarkeit von nationalen/ethnischen oder religiösen Gruppen basieren, eine ähnliche Gefahr für den sozialen Zusammenhalt dar wie jene, die auf der „rassischen“ Überlegenheit basieren.⁴
7. Antimuslimischer Hass und antimuslimische Diskriminierung sollten auch aus Sicht des Konzepts der so genannten „Rassifizierung“ betrachtet werden.⁵ Die Monitoring-Tätigkeit der ECRI hat gezeigt, dass antimuslimische Ressentiments gleichzeitig auf verschiedene Unterscheidungsmerkmale angewendet werden können, um das

² Siehe Europarat, PACE, Entschließung 2090 (2016), Bekämpfung des internationalen Terrorismus unter gleichzeitiger Wahrung der Standards und Werte des Europarats, insbesondere Absatz 7 und 8.

³ Siehe Europarat, PACE, Entschließung 1743 (2010) über Islam, Islamismus und Islamophobie in Europa, Abs. 20. In dieser Allgemeinen Politikempfehlung wird der Begriff „Islamist“ für Aktivisten des Islamismus verwendet: nicht alle Muslime sind Islamisten (sie sind nur eine Minderheit). ECRI betont nachdrücklich, dass dies auf keinen Fall als Rechtfertigung von Vorurteilen, Diskriminierung oder Hass gegen Muslime misszuverstehen oder falsch zu interpretieren ist.

⁴ ECRI Jahresbericht (2010): Absatz 2.

⁵ Siehe Stellungnahme der ECRI zum Begriff der „Rassifizierung“ (2021), insbesondere Abs. 5.

„Anderssein“ zu definieren, u.a. Religion und ethnische oder nationale Abstammung. Wenn „muslimisch“ - ob nun tatsächlich oder vermutet - ein Identitätsmarker wird, können Muslime auch auf Grundlage ihrer körperlichen Erscheinung, religiösen oder kulturellen Merkmale „rassifiziert“ werden, ungeachtet der Frage, ob sie sich selbst als Muslime betrachten oder nicht. Darüber hinaus gibt es Unterschiede in der Art und Weise, wie muslimische Männer und insbesondere muslimische Frauen rassifiziert werden. Auch wenn muslimische Männer und Frauen in Verbindung mit gewalttätigen Aktivitäten dargestellt werden können, werden muslimische Frauen häufig als unterdrückt, passiv und ohne Intellekt und Eigenständigkeit beschrieben.

8. Mit Verweis auf ihre Allgemeine Politikempfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und auf der Grundlage ihrer Definition von Rassismus als „die Überzeugung, dass ein Beweggrund wie „Rasse“⁶, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder ethnische Herkunft die Missachtung einer Person oder Personengruppe oder das Gefühl der Überlegenheit gegenüber einer Person oder Personengruppe rechtfertigt“⁷, betrachtet ECRI den Begriff Rassismus als passend, um die Phänomene Hass und Diskriminierung gegen Muslime oder als Muslime wahrgenommene Menschen zu benennen. Des Weiteren ist ECRI der Meinung, dass eine solche Kennzeichnung ein wichtiger Schritt für die vollständige Anerkennung und das Verstehen dieser Phänomene als spezifische Form von Rassismus im Einklang mit ihrer Definition von Rassismus ist.⁸
9. In diesem Zusammenhang wird der Begriff Islamophobie, obwohl er nun im politischen Sprachgebrauch etabliert ist und Bedeutung in der öffentlichen Ordnung erlangt hat, immer wieder in Frage gestellt, vor allem in Anbetracht potenzieller nicht beabsichtigter Folgen seiner Verwendung und Vorwürfen seiner möglichen politischen und ideologischen Ausbeutung, die eine vernünftige Kritik am Islam verhindern und dadurch das Recht auf freie Meinungsäußerung gefährden könnten. „Antimuslimischer Hass“ und „antimuslimische Vorurteile“ werden ebenfalls häufig benutzt. ECRI stellt außerdem fest, dass, ungeachtet der umfangreichen Literatur und langen Diskussionen zur Verwendung dieser Begriffe, allgemein akzeptierte Terminologien und Definitionen zu diesen Phänomenen fehlen. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Politikempfehlung bezieht sich ECRI aus den bereits beschriebenen Gründen auf die Phänomene als antimuslimischer Rassismus und antimuslimische Diskriminierung, während sie auch „antimuslimischen Hass“ und „antimuslimische Vorurteile“ verwendet, um das komplexe und vielfältige Erscheinungsbild von Hassrede und Gewalt sowie jede diskriminierende Handlung gegen Muslime oder mutmaßliche Muslime zu charakterisieren.
10. ECRI stellt fest, dass, wie bei jeder Ausgrenzung, antimuslimischer Rassismus erheblich vom Kontext abhängt und im Laufe der Zeit und an unterschiedlichen Orten variieren kann. Somit gibt es nicht nur einen Rassismus, sondern verschiedene kontextspezifische Rassismen, die sich - implizit oder explizit - nicht nur als individuelle Einstellungen und Taten manifestieren können, sondern auch strukturell in politischen Maßnahmen oder institutionellen Gegebenheiten. Diese Manifestationen schließen Vorurteile, Stigmatisierung, Diskriminierung (einschließlich Profiling), Hassrede und

⁶ Da alle Menschen derselben Spezies angehören, lehnt ECRI Theorien ab, die auf der Existenz unterschiedlicher „Rassen“ basieren. ECRI verwendet jedoch diesen Terminus, um sicherzustellen, dass jene Personen, die allgemein und fälschlicherweise als „andere Rasse“ wahrgenommen werden, nicht vom erforderlichen Schutz ausgeschlossen sind. Siehe Allgemeine Politikempfehlung Nr. 7 von ECRI: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung.

⁷ ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 7, 1.a.

⁸ Siehe zum Beispiel, EU Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025.

Hassverbrechen, Ausgrenzung in wichtigen Lebensbereichen wie Bildung, Beschäftigung und Wohnen ein.

11. Toleranz ist ein zentraler Grundsatz, der der Religionsfreiheit zugrunde liegt und es ermöglicht, eine kohäsive öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Sie bezieht sich auf Respekt, Akzeptanz und Wertschätzung der reichhaltigen Vielfalt der Kulturen unserer Welt, unserer Ausdrucksformen und menschlichen Lebensweisen.⁹ Die Religionsfreiheit hat andererseits viele Dimensionen und überschneidet sich mit anderen Menschenrechten, u.a. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung. Formen der Intoleranz, die von Muslimen oder als Muslime wahrgenommenen Personen erlebt werden, sind manchmal reine Formen der religiösen Intoleranz gegenüber muslimischen Gläubigen. Obwohl Vorurteile gegen eine essentialisierte Version des Islam und gegen Muslime eine große Rolle beim antimuslimischen Rassismus spielen, drückt sich die religiöse Intoleranz, bei der vorrangig die Religion als Problem erachtet wird, in Meinungen über den Islam als einer Religion aus, die inhärent den wichtigsten Menschenrechten, der Meinungsfreiheit und Geschlechtergleichheit entgegensteht.
12. ECRI stellt fest, dass antimuslimischer Rassismus nicht immer auf Feindseligkeit gegenüber einer „Religion“ als solche zu reduzieren ist, sondern eng mit anderen Formen der Ausgrenzung verbunden ist, die sich mit Ressentiments gegenüber Migranten, Fremdenfeindlichkeit, Geschlecht oder Standesdünkeln überschneiden können. Mit anderen Worten, antimuslimischer Rassismus ist vielschichtig und intersektional. In vielen Fällen werden Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten (aus Staaten mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung) als „Muslime“ betrachtet, da Letztere nicht nur in Bezug auf ihre religiöse Zugehörigkeit definiert werden, sondern auch in Bezug auf ihre vermutete ethnische oder nationale Herkunft. Außerdem werden europäische Muslime manchmal aufgrund ihrer religiösen Identitäten, die als „fremd“ wahrgenommen werden, als Migranten angesehen. Muslimische Frauen, die sichtbare religiöse Symbole tragen, oder dunkelhäutige Muslime sind aufgrund der Überschneidung von Geschlecht, Religion und/oder Hautfarbe oder aufgrund einer dieser Identitäten (z. B. Sexismus und Rassismus gegen dunkelhäutige Menschen) einer stärkeren Diskriminierung, Hassrede und Gewalt ausgesetzt.¹⁰
13. Der Begriff der Intersektionalität beschreibt die Art und Weise, in der „mehrere Aspekte der Identität“ bei Erfahrungen der Ausgrenzung und Feindseligkeit interagieren¹¹. Er ist somit sehr bedeutsam, da er die Folgen der Interaktion zwischen zwei oder mehr kombinierten Formen der Diskriminierung oder von Systemen der Unterordnung erfasst und sich mit der Art befasst, wie diese zur Schaffung mehrfacher Ungleichheit beitragen.¹² Daher erachtet ECRI diesen Begriff als unbedingt erforderlich, um das Phänomen von antimuslimischem Rassismus in seiner ganzen Komplexität zu verstehen.

⁹ Artikel 1 der UNESCO-Erklärung zu den Prinzipien der Toleranz (1995). Derselbe Artikel erklärt darüber hinaus, Toleranz „ist nicht nur eine moralische Pflicht, sondern auch eine politische und rechtliche Anforderung“.

¹⁰ Siehe in diesem Zusammenhang die Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Verhinderung und Bekämpfung von Sexismus.

¹¹ EU – Europarat, FRA - EGMR, Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht (2018), S. 59.

¹² Bericht zur Sitzung der Sachverständigengruppe zu Geschlechter- und Rassendiskriminierung, Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen (OHCHR) und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM), UN-Abteilung zur Förderung von Frauen (DAW) (2000).

C. Zeitgemäße Formen von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung

14. Antimuslimischer Rassismus manifestiert sich in drei Hauptformen: abwertende Stereotypisierung und Hass, einschließlich durch Hass motivierter Gewalt; Benachteiligungszyklen; und Negieren und sogar Auslöschen von Kultur und Religion. Dieses Phänomen manifestiert sich nicht nur in zwischenmenschlichen Feindseligkeiten oder Diskriminierung, sondern kann auch strukturell sein.¹³
 - *Stigmatisierung*
15. Der Prozess des „Anderssein“ beginnt häufig mit groben Verallgemeinerungen. Aufgrund der routinemäßigen Darstellung des Islam als externe „Bedrohung“ für klare europäische Normen und Werte, werden Muslime immer stärker als Sündenböcke behandelt und stigmatisiert. Dieser wachsende Trend wird weiter verstärkt durch Ängste vor Islamismus¹⁴ sowie dem Anstieg extremistischer und gewaltbereiter islamistischer¹⁵ Bewegungen¹⁶ und Terrorangriffe, die vorgeblich im Namen des Islam erfolgen und die häufig instrumentalisiert werden, um Muslime generell als unwillig und unfähig darzustellen, sich in europäische Gesellschaften zu integrieren, und aus diesem Grund eine Sicherheitsgefahr seien.¹⁷
16. Muslime und deren Glauben als nicht festen Bestandteil der Gesellschaft und als Bedrohung darzustellen, trägt zur Fortführung eines antimuslimischen Rassismus bei. Nach Meinung von ECRI ist eine solche Rhetorik häufig nur der erste Schritt einer Diskriminierung und Ausgrenzung von Muslimen, die in scharfem Kontrast zur Universalität der Menschenrechte steht¹⁸ und zu einer gefährlichen „Normalisierung“ antimuslimischer Vorurteile führt.¹⁹ Aus diesem Grund führen unzutreffende Gleichsetzungen von Terroristen, religiösen und politischen Extremisten einerseits und der muslimischen Bevölkerung andererseits zu einem toxischen Klima, das den Nährboden für Gefühle der Ablehnung und Feindseligkeit und zur Entfremdung in muslimischen Gemeinden und zum Ignorieren ihrer täglichen Realität bilden.
17. Die wachsende Wahrnehmung durch zumindest einige Teile europäischer Gesellschaften von Muslimen, diese gehörten einer „verdächtigen Gemeinschaft“ an, die der Beteiligung an gewalttätigen Aktivitäten verdächtigt wird, einfach weil sie Muslime sind²⁰ und allein auf der Grundlage tief verwurzelter Vorurteile gegen diese, hat zu unterschiedlichen Manifestationen von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung beigetragen. Viele Muslime oder als Muslime wahrgenommene Personen (einschließlich Personen arabischer oder südasiatischer Abstammung, die keine Muslime sind) in Europa klagen über Praktiken der

¹³ Strukturelle Diskriminierung ist eingewoben in die Art und Weise, wie unsere Gesellschaften funktionieren, und manifestiert sich in Normen, Routinen, Einstellungen und Verhaltensweisen, die Hürden gegen das Erreichen von Chancengleichheit und wirksamer Gleichstellung errichten. Im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Politikempfehlung kann sie definiert werden als „ein Muster diskriminierender Einstellungen und Verhaltensweisen in gesellschaftlichen Strukturen, die - sei es bewusst oder unbewusst - Hürden für Muslime darstellen“.

¹⁴ Siehe Absatz 5.

¹⁵ Ibid.

¹⁶ Zum Beispiel Terrorgruppen wie Al-Qaida, ISIS (Daesh) und ähnliche Akteure.

¹⁷ ECRI Jahresbericht (2014): Absatz 14.

¹⁸ ECRI Jahresbericht (2019): Abs. 13.

¹⁹ ECRI Jahresbericht (2018): Abs. 14.

²⁰ Risikoindikatoren der Sicherheitspolitik, ob eine muslimische Person als Bedrohung wahrgenommen wird oder nicht, können einschließen: fünf Mal am Tag zu beten, einen Bart tragen, für wohltätige Zwecke spenden, an einer Haddsch oder Omrah teilnehmen.

Strafverfolgungsbehörden,²¹ die bis zum Racial Profiling reichen²², und dass man sie übermäßig Maßnahmen oder Operationen zur Bekämpfung des Terrorismus²³ oder Grenzkontrollen unterziehe.²⁴ Viele Länderberichte von ECRI zeigen, dass Antiterrorgesetze besonders negative Auswirkungen auf junge muslimische Männer oder als Muslime wahrgenommene Personen haben, die regelmäßig angehalten und durchsucht werden, selbst wenn ein begründeter Verdacht eines ungesetzlichen Verhaltens²⁵ ihrerseits fehlt. Auf ähnliche Weise werden auch muslimische Frauen, die sichtbare religiöse Symbole wie das Kopftuch tragen oder muslimische Männer mit Bärten und/oder traditioneller Kleidung manchmal als mit dem Terrorismus verbunden dargestellt. Diese Beispiele unterstreichen auch die möglichen geschlechtsspezifischen Mutmaßungen in der Entwicklung von Antiterrorstrategien.

18. ECRI erkennt an, dass die Mitgliedstaaten des Europarats eine ausschlaggebende Rolle für den Schutz ihrer Bevölkerungen vor Terrorismus spielen. ECRI betont jedoch, dass die Prävention und Bekämpfung von Terrorismus kein Vorwand sein dürfen, um Rassismus, Rassendiskriminierung und Intoleranz gedeihen zu lassen.²⁶ Häufig versäumen es staatliche Stellen, das Risiko von Diskriminierung in das Entwerfen und Umsetzen von Terrorbekämpfungsmaßnahmen einzubeziehen sowie den Einfluss, die diese Maßnahmen in der Praxis auf unterschiedliche Gruppen und Beziehungen zwischen Gemeinschaften nehmen können. Es ist besorgniserregend, dass in einigen Staaten diese Maßnahmen auf bestimmte Minderheiten abzielen und sich unverhältnismäßig auf diese auswirken, u. a. auf Muslime.²⁷ Nach Ansicht der ECRI setzt diese Situation Muslime nicht nur einem höheren Risiko von Verletzungen ihrer Rechte aus, sondern trägt auch zu einem Klima der Verdächtigungen in Bezug auf sie oder als Muslime wahrgenommene Menschen bei, und widerspricht den Bemühungen, die für den Aufbau inklusiver Gesellschaften unternommen werden.
19. Angehörige muslimischer Gemeinschaften haben ECRI bei vielen Anlässen berichtet, sie fänden es frustrierend, einschüchternd und beleidigend, dass sie tagtäglich systematisch und öffentlich eine Antiterrorhaltung und eine Verpflichtung auf die

²¹ Für die Zwecke dieser Allgemeinen Politikempfehlung können Strafverfolgungsbehörden oder -stellen interne Sicherheitsdienste einschließen.

²² Siehe ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 11: Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung in der Polizeiarbeit, in der Racial Profiling wie folgt definiert wird: „Die ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen. Überwachungen oder Ermittlungen“.

²³ Im Kontext eines „gesamtgemeinschaftlichen Ansatzes“ bei der Terrorismusbekämpfung können muslimische Gemeinschaften der Überprüfung durch eine Reihe gesellschaftlicher Akteure unterliegen, die mit der Aufgabe betraut wurden, „Zeichen für eine Radikalisierung“ aufzuspüren, u. a. Lehrkräfte, Sozialarbeiter, medizinisches Personal und andere Vertreter von Gesundheitsdiensten, Nachbarn und Familienangehörige, Gemeindeleiter und Mitglieder von Glaubensgemeinschaften (UN-Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundrechte bei der Bekämpfung von Terrorismus (2020), A/HRC/43/46; Abs. 32).

²⁴ ECRI Jahresbericht (2015): Abs. 22; Siehe auch EU, FRA (2017), Second European Union Minorities and Discrimination Survey Muslims – Selected findings.

²⁵ ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 11: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit, Begründungstext; Abs. 44; UN, CERD Allgemeine Empfehlung Nr. 36: Prävention und Bekämpfung von Racial Profiling durch Strafverfolgungsbeamte, CERD/C/GC/36 (2020).

²⁶ ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 8: Bekämpfung von Rassismus beim Kampf gegen den Terrorismus, Präambel.

²⁷ UN-Sonderberichterstatter für aktuelle Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verbundene Intoleranz (2017), A/72/287: Abs. 7; Siehe auch EU, FRA (2021), Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung: Auswirkungen auf Grundrechte und Grundfreiheiten.

Meinungsfreiheit oder andere Menschenrechte äußern müssten, nur aufgrund ihres muslimischen Hintergrunds und um als akzeptable Bürger zu gelten.

20. Bei ihrer Monitoring-Tätigkeit hat ECRI beobachtet, dass sich die antimuslimische Rhetorik nicht mehr nur auf die Ränder der Gesellschaft beschränkt und heute auch Politiker des Mainstream einschließt, verstärkt durch einen wachsenden fremdenfeindlichen populistischen Diskurs.²⁸ Ultranationalistische populistische Bewegungen, die behaupten, gegen eine mutmaßliche Islamisierung europäischer Staaten zu protestieren, mischen häufig verschiedene Aspekte des antimuslimischen Rassismus mit einem allgemeinen fremdenfeindlichen Diskurs für politische Ziele.²⁹ Diesbezüglich und insbesondere im Kontext der Migration nach Europa im Jahr 2015 haben verschiedene Politiker sich eines Antieinwanderungsdiskurses bedient, um Vorurteile und Hass gegen Muslime im Allgemeinen zu schüren. Insbesondere im Rahmen von Wahlkämpfen haben diese Politiker Hass gegen Muslime geschürt, indem sie Sorgen, die durch den hohen Zuzug von Migranten hervorgerufen wurden, zu ihrem Vorteil nutzten.³⁰ Dies hat zu einem weit verbreiteten Misstrauen gegen Muslime geführt, einschließlich jenen, die in Europa geboren wurden oder schon lange in Europa leben, manchmal seit Generationen, und hat bei einigen Nichtmuslimen zu intoleranten Einstellungen geführt.
21. Einhergehend mit dem politischen Diskurs steigt in immer mehr Staaten auch die Hassrede gegen Muslime oder Menschen, die als Muslime wahrgenommen werden, in den Print- und Rundfunkmedien. Einige Medienunternehmen stellen Muslime in Bezug auf allgemeine Themen entweder als eine Bedrohung oder als ein Problem dar, wie z. B. die beständige Verknüpfung der Wörter Muslime/Islam mit Terrorismus oder Extremismus, oder die sensationslüsterne Berichterstattungspraxis, bei der u. a. Muslime als fremde „Andere“ oder als eine Bedrohung europäischer Werte dargestellt werden. Eine solche Verwendung stereotypisierender Bilder widerspricht den Grundsätzen eines ethischen Journalismus. Um dieser Praxis entgegenzutreten, ohne Verletzung der redaktionellen Unabhängigkeit der Medien, sollten Schritte ergriffen werden, um flächendeckend alternative Narrative über Menschen zu verbreiten, die stigmatisiert werden, und diese stattdessen wohlbegründet und gut informiert in einem positiven Licht darstellen, um ihre negativen Gegenbeispiele überzeugend zu hinterfragen.³¹ Die Medien sind für diesen Zweck ein ausschlaggebendes Instrument. Diesbezüglich hat ECRI wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen echten Dialog mit muslimischen Gemeinden zu etablieren und Maßnahmen zu ergreifen, um das Bild von Islam und muslimischen Gemeinden in der öffentlichen Wahrnehmung zu diskutieren und die Inklusion vielfältiger Medienvertreter zu fördern, um das Narrativ von innen heraus in Frage zu stellen.³²
22. Besonders Hassrede gegen Muslime im Internet ist in den letzten Jahren rasant gestiegen und ist nach wie vor weit verbreitet.³³ Insbesondere auf Plattformen sozialer Medien gedeihen antimuslimische Hetztiraden, die eine Dämonisierung muslimischer Gemeinden, Verschwörungstheorien in Bezug auf Muslime als „Eroberer“ Europas, auf

²⁸ECRI Jahresbericht (2016): Abs. 18.

²⁹ECRI Jahresbericht (2014): Abs. 15.

³⁰ECRI Jahresbericht (2017): Abs. 14.

³¹ Siehe auch ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 15: Bekämpfung von Hassrede; Begründungstext; § 96.

³²ECRI Jahresbericht (2017): Abs. 15.

³³ Siehe z. B. die Ergebnisse der 2021 vom Sondervertreter zu antisemitischen, antimuslimischen und anderen Formen religiöser Intoleranz und Hassverbrechen des Generalsekretärs des Europarats durchgeführten Umfrage.

die Covid-19-Pandemie bezogene Diskussionen und Aufrufe zu Gewalt gegen Muslime einschließen. Menschen, die im Internet offen als Muslime erkennbar sind, erleben ebenfalls, dass ihre muslimische Identität im virtuellen Raum angegriffen und beleidigendem und bedrohlichem Verhalten ausgesetzt wird, sogar im Kontext von Themen, die nichts mit ihrem Glauben oder ihrer Gemeinschaft zu tun haben. Dies hat für einige eine abschreckende Wirkung, sich im Internet zu betätigen. ECRI hat beobachtet, dass Wellen von Hassrede im Internet vorwiegend durch externe Entwicklungen entzündet oder „ausgelöst“ werden, u. a. Terrorangriffe oder Aussagen, die zu Spannungen führen, da keine Unterscheidung zwischen der Kritik an einer Religion und der Beleidigung der Anhänger dieser Religion vorgenommen wird.

23. ECRI ist der Meinung, dass Maßnahmen gegen Hassrede dazu dienen sollten, Individuen und Personengruppen zu schützen, anstatt bestimmte Ideologien oder Religionen, und dass Einschränkungen der Hassrede nicht missbraucht werden dürfen, um u. a. Kritik an religiösen Überzeugungen zu unterdrücken.³⁴ Diesbezüglich sollte, auch wenn antimuslimische Rhetorik immer zu verurteilen ist, diese von der Kritik am Islam unterschieden werden. Es ist unerlässlich, zwischen diesen beiden zu unterscheiden. Gäbe es grundsätzlich keine Möglichkeit einer kritischen Haltung gegenüber dem Islam, wäre die demokratische Debatte insgesamt geschädigt und die Meinungsfreiheit unterdrückt.³⁵

- *Diskriminierung*

24. Die Berichte von ECRI haben gezeigt, dass antimuslimischer Rassismus sich auch in einer weit verbreiteten Diskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen in Bezug auf Behörden manifestieren kann. Zur Veranschaulichung: in einer EU-weiten Umfrage gaben vier von zehn Muslimen (39 %) an, Diskriminierung erlebt zu haben, wobei einer von fünf Muslimen der Meinung war, Religion sei der primäre Grund gewesen.³⁶ So wurde z. B. von Personen mit Namen, die darauf hindeuteten, sie könnten Muslime sein, berichtet, Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche zu haben, einschließlich Ablehnung der Einstellung aufgrund der Tatsache, muslimisch zu sein. Das Fehlen einer oder die geringeren Aussichten auf eine Beschäftigung kann nicht nur zur wirtschaftlichen Ausgrenzung führen, sondern kann Muslime, insbesondere junge Muslime, verletzlicher machen und sie potenziell in der Gesellschaft isolieren. Auf Gemeindeebene wurden in den letzten Jahrzehnten gesetzliche Maßnahmen in verschiedenen nationalen und subnationalen Kontexten erlassen, die Beschränkungen für das Tragen religiöser Kleidung, den Bau von Moscheen, Minaretten und die Produktion von Halal-

³⁴ ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 15: Bekämpfung von Hassrede; Präambel. Siehe auch PACE Entschließung 1510 (2006) über Meinungsfreiheit und Achtung religiöser Überzeugungen; PACE Empfehlung 1805(2007) über Blasphemie, religiöse Beleidigung und Hassrede gegen Personen aufgrund ihrer Religion.

³⁵ ECRI weist darauf hin, dass eine Kritik an jeglicher Religion, einschließlich des Islam, und ihrer Führer oder Praktiken keine Diskriminierung gegen deren Anhänger darstellt, sondern Teil der Meinungsfreiheit ist, die ein grundlegendes Menschenrecht gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Eine verantwortungsvolle Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sollte jedoch nicht die Grenzen einer akzeptablen Kritik überschreiten, wie durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht festgelegt. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat darüber hinaus bestätigt, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht den Aufruf zu Gewalt und Diskriminierung, negative Stereotypisierungen oder direkte Beleidigungen gegen eine bestimmte Gruppe, wie z. B. Muslime, schützt. Siehe *Norwood v. Vereinigtes Königreich* (Nr. 23131/03), Entscheidung vom 16. November 2004; *Soulas und andere v. Frankreich* (Nr. 15948/03), Entscheidung vom 10. Juli 2008; *Féret v. Belgien* (Nr. 15615/07), Urteil vom 16. Juli 2009; *Le Pen v. Frankreich* (Nr. 18788/09), Entscheidung vom 7. Mai 2010. ECRI weist außerdem darauf hin, dass der Gerichtshof bei mehreren Gelegenheiten erklärt habe, die Mitgliedstaaten hätten im Zusammenhang mit Religion eine Pflicht, bestimmte Formen von Verhalten oder Meinungsäußerung zu unterdrücken, die unnötigerweise beleidigend für andere und frevelhaft seien. Siehe z. B. *E.S v. Österreich* (Nr. 38450/12, Urteil vom 25. Oktober 2018), Abs. 21, 43.

³⁶ EU, FRA (2017), *op.cit.*

Lebensmitteln und den Zugang zur Staatsbürgerschaft einschlossen, von denen einige als diskriminierend erachtet werden.

25. ECRI hat wiederholt festgestellt, dass Frauen, die sichtbare religiöse Symbole tragen, wie z. B. ein Kopftuch, besonders anfällig für Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz aufgrund von Geschlecht sowie Religion sind.³⁷ Tatsächlich stehen muslimische Frauen, die sichtbare religiöse Symbole tragen, im Fokus intensiver kontroverser Debatten in den europäischen Gesellschaften. Eine steigende Anzahl gesetzlicher Maßnahmen, die das Tragen solcher Symbole regeln, haben diese Debatte weiter angeheizt. Obwohl diese Gesetze auf alle religiösen Symbole Anwendung finden, erleben mutmaßlich muslimische Frauen einen unverhältnismäßig hohen Teil ihrer Auswirkungen. Außerdem wird berichtet, dass die öffentliche Diskussion dieser Initiativen noch stärkere nachteilige Auswirkungen auf muslimische Frauen haben als die Gesetze selbst, da diese als unterdrückt, unterwürfig und abhängig dargestellt werden, was die Stereotypen verstärkt und dem Selbstverständnis und der Eigeninitiative dieser Frauen zu wenig Beachtung schenkt.
26. Eine große Schwierigkeit für muslimische Frauen ist der Einfluss der Entscheidung, religiöse Kleidung zu tragen, da diese Entscheidung häufig zu ungebührlichen Einschränkungen in einer Vielzahl von Bereichen führt, insbesondere beim Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Waren und Dienstleistungen. Diese Hindernisse wirken sich erheblich auf das Leben muslimischer Frauen aus und hindern sie daran, ihr Potenzial voll auszuschöpfen, was einen fundamentalen Verlust nicht nur auf persönlicher Ebene darstellt, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene. Nach Meinung von ECRI können die Stigmatisierung und Ausgrenzung muslimischer Frauen Gefühle der Isolation innerhalb einer größeren Gemeinschaft fördern, Gräben zwischen Menschen vertiefen und inklusive Gesellschaften verhindern.
27. ECRI stellt außerdem fest, dass besonders generelle Verbote der Vollverschleierung (durch Burka oder Niqab) und andere verwandte Fälle, die vor internationalen Gerichten verhandelt wurden, wie z. B. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)³⁸, dem Europäischen Gerichtshof³⁹ und dem UN-Menschenrechtsausschuss⁴⁰, zu weiteren Kontroversen geführt haben, obwohl die Rechtsprechung unterschiedliche Meinungen zu den Einschränkungen religiöser Kleidung deutlich macht, nämlich Begründungen wie die Würde von Frauen und die Gleichstellung von Mann und Frau, sowie die öffentliche Sicherheit, zu schützen, die soziale Interaktion zu erhalten und die Bedingungen für das „Zusammenleben“ zu garantieren.

³⁷ Siehe ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 14: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in Beschäftigung und Beruf; Begründungstext.

³⁸ Für die Rechtsprechung zur Gesichtverschleierung – siehe *S.A.S. v. Frankreich* (Nr. 43835/11), Urteil vom 1. Juli 2014; *Belcacemi und Oussar v. Belgien* (Nr. 37798/13), Urteil vom 11. Juli 2017; *Dakir v. Belgien* (Nr. 4619/12), Urteil vom 11. Juli 2017. Die Rechtsprechung schließt u. a. auch Fälle von Grundschullehrerinnen und Universitätsdozentinnen, Studentinnen, Schülerinnen, Klinikmitarbeiterinnen ein. Siehe - unter anderem - *Dahlab v. Schweiz* (Nr. 42393/98), Zulässigkeit, 15. Februar 2001; *Leyla Şahin v. Türkei* [GK], (Nr. 44774/98), Urteil vom 10. November 2005; *Köse und andere v. Türkei* (Nr. 26625/02), Entscheidung vom 24. Januar 2006; *Dogru v. Frankreich* (Nr. 27058/05) und *Kervanci v. Frankreich* (Nr. 31645/04), Urteile vom 4. Dezember 2008; *Ebrahimian v. Frankreich* (Nr. 64846/11), Urteil vom 26. November 2015; *Osmanoğlu und Kocabaş v. Schweiz* (Nr. 29086/12), Urteil vom 10. Januar 2017.

³⁹ Fälle C-157/15, *Samira Achbita, Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding v. G4S Secure Solutions NV* und 188/15 *Bougnaoui und Association de défense des droits de l'homme (ADDH) v. Micropole Univers*, Europäischer Gerichtshof (EuGH), 14. März 2017; Fälle C-804/18 und C-341/19, *IX v. WABE eV und MJ v. MH Müller Handels GmbH*, EuGH, 15. Juli 2021.

⁴⁰ *Yaker v. Frankreich* (Nr. 2747/2016), 17. Juli 2018; *Hebbadj v. Frankreich* (Nr. 2807/2016), 17. Juli 2018.

28. ECRI erkennt den erheblichen Ermessensspielraum der Staaten in Bezug auf die Manifestationen einer Religion und deren Einschränkungen an, wie vom EGMR bestätigt, und erinnert des Weiteren daran, dass jedes Gesetz, das ein Verbot einführt, die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Neutralität erfüllen, einem legitimen Zweck dienen und frei von jeglicher Form von Diskriminierung sein muss. Diesbezüglich unterstreicht ECRI die Bedeutung der gleichen Behandlung aller Religionsgruppen und ist der Meinung, diese Gesetze könnten einen nachteiligen Effekt auf die Inklusion der fraglichen Gemeinschaft haben und zu einer indirekten und intersektionalen Diskriminierung führen, mit dem erheblichen Risiko verbunden, die Ermächtigung und Selbstverwirklichung muslimischer Frauen und Mädchen zu behindern, während sie gleichzeitig marginalisiert werden.
29. In verschiedenen nationalen Gegebenheiten und ungeachtet der Gesetze, die die Vereinigungsfreiheit schützen, werden muslimische zivilgesellschaftliche Akteure staatlichen Einschränkungen unterworfen, einschließlich Schließungsanordnungen. Passend zum bereits erwähnten Konzept verdächtiger Gemeinschaften, kann dies bei Fehlen solider Beweise zur Rechtfertigung dieser Maßnahmen geschehen. Die Wirkung einer solchen Schließung - oder Androhung einer Schließung - beinhaltet das Risiko ungebührlicher Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit unter muslimischen Gemeinden und deren Fähigkeit, sich zivil zu engagieren. Die Staaten haben auch die Fähigkeit von Muslimen eingegrenzt, ihren Glauben ohne Diskriminierung auszuüben, z. B. indem der Bau von Moscheen verhindert wurde.⁴¹
30. In diesem Kontext ist ECRI der Meinung, die Mitgliedstaaten sollten stärker integrierende Zielsetzungen von Pluralismus, Toleranz und Offenheit verfolgen und nach Maßnahmen suchen, die die Vielfalt der Gesellschaften, zu denen Muslime gehören, hervorheben. Nach Meinung von ECRI könnte, sofern angeraten, eine vernünftige Kulanz gegenüber religiösen Anforderungen⁴² auch sicherstellen, dass Muslime ihr Recht auf Religionsfreiheit ohne Diskriminierung ausüben können und so ein positiver Einfluss auf die Integration und die soziale Kohäsion entstehen.
31. Nach Meinung von ECRI ist die Beharrlichkeit von Vorurteilen gegen Muslime bei einigen Menschen auf ihr unzureichendes Wissen zur muslimischen Religion und Kultur oder auf antimuslimische Stereotype oder beides zurückzuführen. Häufig gibt es nur ein begrenztes und voreingenommenes Wissen zum Islam und eine fehlende informierte Wahrnehmung von Muslimen. In Anbetracht der wichtigen Rolle der Bildung und ihrer Sozialisierungsfunktion muss das Unterrichten zum antimuslimischen Rassismus und zur antimuslimischen Diskriminierung in die Schullehrpläne als Teil von Lektionen zu Bürgerkunde, Menschenrechten, Toleranz und der Bekämpfung von Rassismus integriert werden. ECRI unterstreicht, dass die Bekämpfung der Herabsetzung und negativen religiösen Stereotypisierung von Personen durch Bildung der beste Weg ist, um antimuslimischen Stereotypen entgegenzuwirken, da sie diesen auf gleiche und angemessene Weise entgegenwirken kann.⁴³ Diese inklusiven Bildungsmaßnahmen

⁴¹ UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit (2019), A/HRC/46/30, Abs. 27.

⁴² Siehe in diesem Zusammenhang: Europarat, PACE Entschließung 1928 (2013) über die Sicherung der Menschenrechte in Bezug auf Religion und Glauben und den Schutz religiöser Gemeinschaften vor Gewalt, Abs. 9.9, und Entschließung 2036 (2015) über den Umgang mit Intoleranz und Diskriminierung in Europa mit dem Schwerpunkt Christen, Abs. 2.

⁴³ OSZE/ODIHR, Europarat und UNESCO, Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen: Umgang mit Islamophobie durch Bildung (2011), S. 23-31. Sie auch ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 10: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im und durch Schulunterricht.

können auch die Widerstandskraft junger Menschen gegen gewaltbereite extremistische Botschaften aufbauen und einen positiven Sinn für Identität und Zugehörigkeit fördern.

32. Die Förderung eines interkulturellen Dialogs ist gleichermaßen wichtig, um Gemeinden und Individuen enger zusammenzubringen und gleiche Würde und gegenseitigen Respekt sicherzustellen.⁴⁴ In diesem Zusammenhang ist ECRI der Meinung, kommunale politische Ansätze zum Umgang mit antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung seien besonders wichtig. Dieser Ansatz setzt sich positiv mit muslimischen Gemeinden und anderen Gruppierungen mit anderen Überzeugungen auseinander und führt zu Vertrauen, Zusammenhalt und interkulturellen Interaktionen, da die Vielfalt als bereicherndes Element und nicht als Bedrohung betrachtet wird.

- *Durch Hass motivierte Gewalt*

33. Die Monitoring-Berichte von ECRI haben die Verbreitung von durch Hass motivierter Gewalt gegen Muslime offenbart. Antimuslimische Angriffe reichen von der Schändung muslimischer Friedhöfe, religiöser Gebäude und Moscheen über beleidigendes Verhalten, Drohungen, Körperangriffe, auch in der Öffentlichkeit, gegen muslimische Männer oder Männer, die als Muslime wahrgenommen werden, bis zu Mord und tödlichen Terrorangriffen. Daten aus vielen europäischen Staaten deuten darauf hin, dass muslimische Frauen häufig Ziele von Gewalt sind, die das Herunterziehen von Gesichtsschleiern und Kopftüchern oder Anspucken einschließen. ECRI fordert ein rigoroses Handeln, um solche Angriffe zu verhindern und zu bestrafen, da eine öffentliche Demütigung dieser Art die Menschenwürde untergräbt, Angst und Isolation hervorruft und Integration und Inklusion verhindert.⁴⁵ Wie bereits oben erwähnt, erleben muslimische Männer und Frauen online und offline Hassrede, gezielte Beleidigungen und Feindseligkeit, wobei die Belege darauf hindeuten, dass Zwischenfälle antimuslimischer Feindseligkeit nach Terrorangriffen, die von den Tätern im Namen des Islam durchgeführt werden, mit großer Wahrscheinlichkeit zunehmen.
34. Generell bleibt das ganze Ausmaß gewalttätiger Zwischenfälle gegen Muslime häufig undokumentiert und lückenhaft. Opfer und Zeugen scheuen in der Regel vor einer Anzeige dieser Zwischenfälle aufgrund von Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder aus mangelndem Vertrauen in die Behörden zurück. ECRI stellt fest, dass das Versäumnis der Behörden, angemessen auf Hassverbrechen gegen Muslime zu reagieren, zur Wiederholung solcher Taten führt, und die fehlende Strafverfolgung könnte eine Botschaft der Straflosigkeit aussenden. In diesem Zusammenhang hat ECRI wiederholt die Notwendigkeit unterstrichen, Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven Funktionierens der Justiz bei antimuslimischen Hassverbrechen zu ergreifen.⁴⁶ Zu diesen gehören u. a. ein effektives Monitoring und Protokollieren von Zwischenfällen, das Erfassen einheitlicher und zuverlässiger Daten, einen Ausbau der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften, um von Vorurteilen motivierte Straftaten wirksam zu identifizieren und zu untersuchen, die Ausarbeitung von Hilfsmechanismen für Opfer und die Umsetzung vertrauensbildender Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehung zwischen Polizei und muslimischen Gemeinden.

⁴⁴ Siehe Europarat, Weißbuch zum interkulturellen Dialog (2008).

⁴⁵ ECRI Jahresbericht 2015, Abs. 15.

⁴⁶ OSZE/ODIHR, Understanding Anti-Semitic Hate Crimes and Addressing the Security Needs of Jewish Communities (2020).

D. Auswirkungen auf Muslime

35. Antimuslimischer Rassismus hat erhebliche Auswirkungen auf muslimische Menschen, Gemeinden und die Gesellschaft. Auf individueller Ebene schließen die entmenslichenden emotionalen und psychologischen Folgen von antimuslimischem Rassismus Gefühle von Angst und Verletzlichkeit, Leugnung, Wut, Demütigung und ein vermindertes Selbstwertgefühl ein. Viele Muslime fühlen sich dem Druck ausgesetzt, ihre religiöse Identität zu verstecken oder herunterzuspielen, um sich weniger als Muslime erkennbar zu machen oder „moderat“ zu erscheinen und so staatliche und öffentliche Zweifel zu reduzieren, Angriffe zu vermeiden oder ihre Eigeninitiative und Menschenrechte wahrzunehmen. Des Weiteren können muslimische Menschen ihren Bewegungsradius einschränken und/oder bewusst bestimmte Situationen vermeiden, in denen sie zum Ziel antimuslimischen Hasses oder antimuslimischer Vorurteile werden könnten. Die Angst, zum Ziel zu werden und immer in Gefahr zu sein, kann nachhaltigere psychische Folgen haben als diskrete, unmittelbar erlebte Zwischenfälle von antimuslimischem Rassismus. Die Belege zeigen auch, dass Kinder, die rassistische Handlungen sehen und eine Selbstzensur bei der Offenlegung ihrer Identität erleben, eine größere Wahrscheinlichkeit aufweisen, sozio-emotionale Probleme beim Heranwachsen zu entwickeln als jene, die dies nicht erleben.
36. Antimuslimischer Rassismus und antimuslimische Diskriminierung führen zu einer folgenreichen Ausgrenzung von Muslimen mit realen Auswirkungen, auf ihr tägliches Leben, i.e. schlechtere Wohnverhältnisse, geringeres Einkommen, eine höhere Rate und längere Dauer von Arbeitslosigkeit. Gehen sie einer Beschäftigung nach, handelt es sich oft um weniger attraktive Stellen; sie haben eine schlechtere Gesundheit; einen niedrigeren Bildungsgrad, selbst in Fällen, in denen diese Bedingungen vermeidbar gewesen wären. Es ist wichtig zu wissen, dass diese Ausgrenzungen Langzeitfolgen haben, die über den Einzelnen und sein unmittelbares soziales Umfeld hinausgehen und die Lebenschancen der Gemeinschaften generationsübergreifend beeinflussen.
37. Im Hinblick auf die sozio-politische Partizipation wirkt sich die „Versicherheitlichung“ muslimischer Gemeinden negativ auf ihre Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und politische Partizipation aus. Diese Praktiken haben eine besonders abschreckende Wirkung auf die sozio-politische Partizipation junger Muslime und muslimischer zivilgesellschaftlicher Akteure. Des Weiteren müssen jene, die ungerechtfertigt als „Verdächtige“ behandelt werden, mit dem damit verbundenen Trauma leben; dies schließt auch muslimische Schulkinder ein. Innerhalb der muslimischen Gemeinschaften können politische Maßnahmen oder Praktiken, die vordergründig zur Bekämpfung des Terrorismus entwickelt wurden, eine antagonistische Atmosphäre schaffen und dadurch das Vertrauen mindern, was zu einer ausbleibenden Anzeige von Hassverbrechen, Entfremdung und zur Schaffung oder Verschärfung sozialer Gräben führt. Nach Meinung von ECRI ist es wichtig, ein Gefühl der Zugehörigkeit unter muslimischen Gemeinschaften für ihre jeweiligen Gesellschaften zu gewährleisten, um den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten und Marginalisierung, Ausgrenzung und sogar eine Radikalisierung einiger weniger Angehöriger dieser Gemeinschaften zu verhindern.

III. Empfehlungen

ECRI erklärt, dass sich der Grad und die Formen von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung in den Mitgliedstaaten des Europarats erheblich unterscheiden. Die folgenden Empfehlungen, die auch die entsprechenden Erkenntnisse der Monitoring-Tätigkeit der ECRI in den einzelnen Ländern berücksichtigen, sollten nicht als ein „Eine-Lösung-für alle“-Ansatz verstanden werden. Sie sind als Liste von Maßnahmen zu verstehen, um deren Berücksichtigung die Regierungen gebeten werden und, sofern erforderlich, um die Anpassung an die Umstände in ihren Ländern in Zusammenarbeit mit den betreffenden Gemeinschaften.

ECRI empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

A. Politik und Koordinierung der Institutionen

1. der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus oberste Priorität einzuräumen, unter Berücksichtigung aller erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung aller öffentlichen Manifestationen, ungeachtet ihres Ursprungs;
2. sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus stets ihren gebührenden Rang unter den Maßnahmen erhalten, die der Bekämpfung von Rassismus dienen, entweder als separater Aktionsplan oder alternativ in einem allgemeinen Aktionsplan gegen Rassismus;
3. sicherzustellen, dass der Kampf gegen antimuslimischen Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung auf allen Verwaltungsebenen (national, regional, kommunal) durchgeführt wird und bei diesen Bemühungen eine große Bandbreite von Akteuren aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zusammenzuführen (insbesondere die Bereiche Politik, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Bildung und Kultur);
4. Gesetze zu erlassen, die die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung zum Ziel haben, unter Einbeziehung der Empfehlungen der ECRI in ihrer Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;
5. Gesetze und politische Maßnahmen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus oder Extremismus zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Muslime nicht direkt oder indirekt diskriminieren, und alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften abzuschaffen, die als diskriminierend betrachtet werden;
6. regelmäßig die Auswirkungen, auch aus Grundrechte- und Geschlechterperspektive, von Gesetzen und politischen Maßnahmen gegen Terrorismus und Extremismus auf muslimische Gemeinschaften zu bewerten und sicherzustellen, dass Gruppen, die besonders von der Umsetzung dieser Gesetze und politischen Maßnahmen betroffen sind, umfassend konsultiert und in die Debatten über deren Umsetzung einbezogen werden;
7. die Aufnahme des Grundsatzes der Intersektionalität in ihre Gleichstellungspolitik sicherzustellen, insbesondere im Bereich Rassismus und Diskriminierung von Muslimen;
8. öffentliche Stellen über die Notwendigkeit aufzuklären, allen strukturellen Formen der Diskriminierung von Muslimen und ihrer Gemeinden Aufmerksamkeit zu schenken und diese zu beheben, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Zugang zu Waren und Dienstleistungen, Zugang zu öffentlichen Orten und Freizügigkeit;
9. wo anwendbar, nationale Koordinatoren sowie auf dezentraler Ebene Koordinatoren zu ernennen, um Maßnahmen zur Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung zu beaufsichtigen und zu koordinieren, und die als Vermittler

zwischen Regierungsstellen, Strafverfolgungsbehörden und anderen relevanten öffentlichen Organen (z. B. in den Bereichen Bildung und Kultur) und muslimischen Gemeinden und Institutionen fungieren, und die des Weiteren mit anderen nationalen Koordinatoren kooperieren, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten eine einheitliche koordinierte Politik verfolgen;

10. wo anwendbar, eine unabhängige Sachverständigengruppe oder einen unabhängigen Ausschuss mit dem Auftrag einzurichten, antimuslimischen Rassismus und antimuslimische Diskriminierung auf nationaler Ebene zu überwachen und erforderliche Empfehlungen für präventives Handeln und Gegenmaßnahmen auszusprechen;

11. umfassende, nach Geschlecht unterteilte Gleichstellungsdaten zu erfassen und zu veröffentlichen, um alle systemischen Probleme und Prioritätsbereiche für politische Reaktionen auf antimuslimischen Rassismus und antimuslimische Diskriminierung zu identifizieren;

12. die nationalen Gleichstellungsorgane vollständig in den Prozess zur Bekämpfung, Überwachung, Datenerfassung, Anhörung und Bearbeitung von Beschwerden und Petitionen zu antimuslimischen Taten einzubinden sowie die Gesetzgebungsbehörden bei der Verabschiedung relevanter Gesetze zu beraten, in Einklang mit der überarbeiteten Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 2 der ECRI: Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene;

13. in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats aus dem Jahr 2008 betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art zu ratifizieren;

14. die Koordinierung und den Austausch bester Praxisbeispiele zur Verhütung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung zwischen den verschiedenen Organisationen auf internationaler Ebene, wie z. B. Europarat, OSZE, Europäische Union und Vereinte Nationen, zu unterstützen;

B. Prävention

15. staatliche politische Maßnahmen mit dem Ziel zu überwachen, dass Aktivitäten entwickelt werden, die inklusive und ganzheitliche Darstellungen von Muslimen in der Gesellschaft fördern, und politische Entscheidungsträger aufzufordern, Gleichheit zu gewährleisten, Vielfalt zu schätzen, positive Interaktionen und eine aktive Bürgerschaft sowie die Mitwirkung an ihrer Politikgestaltung zu unterstützen;

16. politische Akteure, Meinungsführer und andere Personen des öffentlichen Lebens aufzufordern, öffentlich eindeutig gegen antimuslimischen Rassismus aufzutreten, sich gegen⁴⁷ seine verschiedenen Manifestationen auszusprechen, einschließlich aller aktuellen Formen, und klarzustellen, dass antimuslimischer Rassismus niemals toleriert werden wird;

17. die erforderlichen Maßnahmen zur Eliminierung der Diskriminierung von Muslimen beim Zugang zur Bildung zu ergreifen;

18. Maßnahmen zu ergreifen, bei Bedarf auch auf gesetzlicher Ebene, um Diskriminierung von Muslimen beim Zugang zu Beschäftigung und am Arbeitsplatz zu bekämpfen;

⁴⁷ Siehe auch die Allgemeine Politikempfehlung Nr. 15 der ECRI: Bekämpfung von Hassrede, besonders Empfehlung 4.g

19. Mitarbeiter des öffentlichen und privaten Sektors aufzufordern, „Verhaltenskodizes“ zu entwerfen und umzusetzen, um die Diskriminierung von Muslimen beim Zugang zu Beschäftigung und am Arbeitsplatz zu bekämpfen, und, sofern anwendbar, an dem Ziel zu arbeiten, Arbeitsplätze zu schaffen, die der Vielfalt der jeweiligen Gesellschaft Rechnung tragen;

20. zu prüfen, ob Muslime aufgrund ihrer Religion Diskriminierung und soziale Ausgrenzung erleben, und in Rücksprache mit den lokalen Gemeinden eine Politik auszuarbeiten, um diesen Phänomenen entgegenzuwirken;

21. sicherzustellen, dass Personen muslimischen Glaubens in der Lage sind, ihr Recht auf freie Religionsausübung ohne Diskriminierung wahrzunehmen, u. a. indem öffentliche Institutionen in ihrer alltäglichen Praxis, sofern möglich, Raum schaffen für die Berücksichtigung religiöser Anforderungen, mit dem Ziel, den Schutz vor indirekter Diskriminierung sicherzustellen;

22. der Situation muslimischer Frauen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion und nationalen oder ethnischen Abstammung intersektionale Diskriminierung erleben, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und spezifische und effektive Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, deren Inklusion sicherzustellen;

23. Forschungsprojekte und das unabhängige Monitoring von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung zu fördern und zu unterstützen;⁴⁸

24. sicherzustellen, dass Strafrechtsbehörden Daten zu antimuslimischen Ereignissen und Straftaten in der aufgegliederten Form erfassen, die von europäischen Stellen und anderen internationalen Organisationen als beste Praxis vereinbart wurde, um einheitliche und fortlaufende Daten zu erfassen, die für eine Politik zur Reduzierung von Straftaten genutzt werden kann;⁴⁹

25. zu untersuchen, ob sich die Vorschriften, die die Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden regeln oder von diesen erlassen werden, negativ auf Muslime auswirken, und alle von Strafverfolgungsbehörden entwickelten Praktiken, die ein Racial Profiling darstellen, abzuschaffen, u. a. durch den Einsatz neuer und sich entwickelnder Technologien;⁵⁰

26. Internetunternehmen zu regulieren, u. a. Netzwerke sozialer Medien, Telekommunikationsanbieter und Internetprovider, um effektive Systeme zur Überwachung zu etablieren und antimuslimische Hassrede im Internet zu stoppen,⁵¹ in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards,⁵² und mit den Netzwerken der sozialen Medien in Dialog zu treten, um gemeinsam Initiativen zu entwickeln, insbesondere im Bereich Bildung,

⁴⁸ Siehe auch Empfehlung 33 unten.

⁴⁹ Siehe z. B. das Informations-Toolkit der OSZE/ODIHR gegen Hassverbrechen.

⁵⁰ ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 11: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit, Kapitel I; UN, CERD Allgemeine Empfehlung Nr. 36 über Prävention und Bekämpfung von Racial Profiling durch Strafverfolgungsbeamte, CERD/C/GC/36 (2020), S. 12, 31-36. Siehe auch UNESCO Empfehlung zur Ethik künstlicher Intelligenz (2021).

⁵¹ Siehe z. B. das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Sanchez v. Frankreich*, in dem das Gericht feststellte, das Versäumnis des Politikers, der im Rahmen eines Strafverfahrens zu einem Bußgeld verurteilt worden war, umgehend Hassbotschaften von seinem öffentlichen Account in den sozialen Medien zu entfernen, sei nicht durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt (EGMR 2021, Nr. 45581/15; 2. September 2021).

⁵² Siehe Europarat, Empfehlung CM/Rec (2018) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Rollen und Zuständigkeiten von Internetvermittlern.

die zur Verbreitung ausgewogener Narrative über Muslime und den Islam auf den sozialen Plattformen beitragen könnten;

27. auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene die laufende Fortbildung von Polizeikräften, Staatsanwälten/-innen und der Justiz über das Verhüten und Bekämpfen von antimuslimischem Rassismus sicherzustellen, einschließlich des Erkennens und Protokollierens von antimuslimischen Hassverbrechen, wie als beste Praxis von den europäischen Behörden und anderen internationalen Organisationen vereinbart;⁵³

28. das Lernen über die Vielfalt des muslimischen Lebens und der muslimischen Geschichte sowie den positiven Beitrag muslimischer Personen, Gemeinschaften und der muslimischen Kultur zu europäischen Gesellschaften zu fördern, einschließlich einer ausgewogenen und objektiven Darstellung der Geschichte des Islam in Europa in Schullehrplänen, Lehrbüchern und digitalen Tools, die frei von verzerrten Interpretationen der religiösen und kulturellen Geschichte sowie Wahrnehmungen der Feindseligkeit gegenüber bestimmten Religionen, ethnischen und kulturellen Gruppen sind;⁵⁴

29. sicherzustellen, dass religiöser Unterricht an Schulen den kulturellen Pluralismus respektiert, und eine diesbezügliche Schulung von Lehrkräften vorzusehen;

30. sicherzustellen, dass Schulleiter/innen, Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter/innen durch gezielte Schulungen und Lernmaterialien ausreichend unterwiesen werden, um wirksam auf antimuslimische Belästigungen und Angriffe, die sich in Schulen oder in anderen Bildungseinrichtungen ereignen, einschließlich der Hochschulen, reagieren zu können;

31. relevante und effektive bildungspolitische Maßnahmen und Aktivitäten zu planen, um ein besseres Verständnis von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung zu fördern, und antimuslimische Verallgemeinerungen zu hinterfragen, indem (i) Schüler und Studenten über antimuslimischen Rassismus und antimuslimische Diskriminierung aufgeklärt werden, (ii) antimuslimischer Rassismus durch Bildung verhindert wird und (iii) auf antimuslimische Ereignisse reagiert wird;⁵⁵

32. sicherzustellen, dass Schülern und Studenten aller geeigneten Altersgruppen Lernangebote über antimuslimischen Rassismus und antimuslimische Diskriminierung zur Verfügung stehen, sowohl in der formalen als auch non-formalen Bildung, einschließlich Erwachsenenbildung und Lehrerbildung;

33. die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen, die auf die Unterstützung von Personen und Gruppen abzielt, die ein besonderes Risiko aufweisen, Opfer von antimuslimischem Rassismus zu werden, und Narrative auf Grundlage öffentlich gemachter zeitgenössischer Erfahrungen von antimuslimischem Rassismus zu nutzen und Gegendarstellungen zu entwickeln;

34. eine Debatte von Medienvertretern zu deren Rolle bei der Prävention und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung herbeizuführen, und insbesondere über die besondere Verantwortung von Medienvertretern⁵⁶ für das Bild, das sie vom Islam und muslimischen Gemeinden zeichnen, und in diesem Zusammenhang auf

⁵³ Siehe auch die Programme der OSZE/ODIHR „Training Against Hate Crimes for Law Enforcement (TAHCLE) und „Prosecutors and Hate Crimes Training (PAHCT)“.

⁵⁴ Siehe auch Europarat, Parlamentarische Versammlung (PACE), Empfehlung 1162 (1991), Beitrag der islamischen Zivilisation zur europäischen Kultur.

⁵⁵ OSZE/ODIHR, Europarat und UNESCO, Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen: Umgang mit Islamophobie durch Bildung (2011), S. 31-43.

⁵⁶ Ethical Journalism Network (2019), Muslims in the Media: Towards More Tolerance and Diversity.

unparteiische Weise über alle Weltereignisse zu berichten, insbesondere im Hinblick auf alle Formen von Terrorismus, die die Fortführung antimuslimischer Stereotype und Vorurteile vermeidet und stattdessen allgemeine Einblicke in die reiche Lebensvielfalt muslimischer Menschen und speziell in die von muslimischen Frauen liefert;

35. die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen, die eine wichtige Rolle bei der Verhinderung und Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und antimuslimischer Diskriminierung, der Förderung einer Wertschätzung von Vielfalt spielen, und einen offenen und demokratischen Raum für diese Organisationen zu gewährleisten, um verschiedene Aspekte von antimuslimischem Rassismus zu gewährleisten;

36. gemeinsame antirassistische Aktionen zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinschaften zu unterstützen und durch nachhaltige Bemühungen und das Einbeziehen vielfältiger gesellschaftlicher Akteure auf allen Ebenen den interkulturellen und interreligiösen Dialog und Toleranz zu fördern, u. a. durch Bereitstellung von Finanzmitteln und die Einrichtung entsprechender institutioneller Foren;

37. religiöse Führer aller Ebenen und Wissenschaftler aufzurufen, Verantwortung für die Aufklärung an der Basis zu übernehmen und das Anstacheln von antimuslimischem Rassismus zu verhindern;

38. die erforderlichen Schritte zu ergreifen, die politische Partizipation muslimischer Gemeinden zu stärken, insbesondere auf regionaler/kommunaler Ebene sowie auf nationaler und europäischer Ebene;

39. sich dafür einzusetzen, Mechanismen und Kanäle zu entwickeln und zu etablieren, u. a. durch öffentliche Anhörungen auf kommunaler und regionaler Ebene, um direkte Kontakte zu Muslimen mit dem Ziel herzustellen, das Vertrauen dieser Gemeinden zu öffentlichen Behörden zu stärken;

C. Schutz

40. sicherzustellen, dass der Schutz von Muslimen, muslimischen Gemeinden und ihren Institutionen durch eine Kooperation mit ihnen und lokalen als auch nationalen Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitsbehörden gefördert wird, unter gleichzeitiger Anerkennung der primären Verantwortung des Staates, auf Grundlage der etablierten besten Praxis und Leitlinien eine Evaluierung der ergriffenen Maßnahmen und einen Austausch bester Praxisbeispiele mit anderen Regierungen durchzuführen;⁵⁷

41. die Kooperation und den Dialog mit muslimischen Gemeinden zu verbessern, um die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu bestimmen und umzusetzen und ihre weiteren Sorgen und Bedürfnisse zu erfahren und Abhilfe zu leisten, einschließlich, sofern notwendig, durch finanzielle Unterstützung. In diesem Zusammenhang, wo angemessen, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, die die Sicherheit muslimischer Personen sicherstellen, mit besonderer Betonung muslimischer Frauen und muslimischer Kultur-, Bildungs- und religiösen Stätten, wie z. B. Moscheen und das muslimische Gemeindeleben, im Dialog mit muslimischen und anderen Verbänden, die sich für die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus engagieren;

42. diskriminierende rechtliche oder behördliche Hürden für den Bau angemessener Gebetsstätten für die Ausübung des Islam und für dessen Begräbnisriten abzubauen;

⁵⁷ Siehe z. B. OSZE/ODIHR (2020), Understanding Anti-Muslim Hate Crimes - Addressing the Security Needs of Muslim Communities: A Practical Guide.

43. zu garantieren, dass muslimische religiöse Kleidung nicht als Vorwand für eine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung benutzt wird, besonders wenn es um muslimische Frauen geht, indem man eine Ausgewogenheit zwischen der freien Religionsausübung und den legitimen öffentlichen Interessen findet, die für eine demokratische Gesellschaft erforderlich ist, wie in Absatz 2 von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert;

44. einen effektiven und gleichen Schutz von Äußerungen zu religiösen Überzeugungen sicherzustellen, u. a. Kritik am Islam, außer wenn diese Äußerungen zu Gewalt und Hass aufrufen oder negative Stereotypen für Muslime verwenden;

45. Hilfsangebote für Opfer antimuslimischer und anderer rassistischer Angriffe sicherzustellen, gemäß bestehender Rechtsinstrumente,^{58,59} Leitfäden und guter Praxis, u. a. die Ausarbeitung eines opferzentrierten Ansatzes; unter Sicherstellung, dass Opfer von antimuslimischem Hass sensibel behandelt werden und vor, während und nach Strafverfahren eine angemessene Unterstützung erhalten (u. a. psychosoziale Beratung), Einrichten von Netzwerken, die aus all jenen bestehen, die sich für die Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung von Angehörigen der muslimischen Gemeinschaft einsetzen;⁶⁰

46. sicherzustellen, dass Opfer von antimuslimischer Diskriminierung sich der Möglichkeit bewusst sind, Fälle bei der nationalen Gleichstellungsbehörde einzureichen;

47. sicherzustellen, dass Opfer von antimuslimischen Taten ihre Rechte auf Wiedergutmachung durch Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren kennen und nicht daran gehindert werden, diese aufgrund von Angst, Unwissenheit, körperlichen oder emotionalen Hürden oder fehlenden Mitteln wahrzunehmen;

48. eine übermäßige Befragung der Opfer zu vermeiden und Technologien und andere Instrumente einzusetzen, um sie vor einer erneuten Viktimisierung zu schützen;⁶¹

D. Strafverfolgung / Rechtsdurchsetzung

49. Gesetze sicherzustellen, die den Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften eine effektive Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus ermöglichen, unter Einbeziehung der Empfehlungen der ECRI in ihrer Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

50. sicherzustellen, dass das Recht für alle Straftaten ein rassistisches Motiv, einschließlich antimuslimischer Motive, als strafverschärfenden Umstand vorsieht;

51. sicherzustellen, dass das Strafrecht auch eine antimuslimische Voreingenommenheit abdeckt und die folgenden antimuslimischen Taten bestraft, wenn diese vorsätzlich begangen werden:

- a. öffentlicher Aufruf zur Diskriminierung, zu Gewalt oder Hass gegen eine Person oder eine Personengruppe, weil er/sie Muslime sind oder als solche wahrgenommen werden;
- b. Einsatz von Gewalt gegen eine andere Person oder Beschädigung ihres Eigentums, weil er/sie muslimisch ist oder als muslimisch wahrgenommen wird;

⁵⁸ Siehe z. B. das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SEV Nr. 116).

⁵⁹ Siehe z. B. die überarbeiteten Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats über den Schutz von Opfern terroristischer Angriffe (2017).

⁶⁰ Siehe EU-FRA Compendium of practices for hate crime.

⁶¹ Hate Crime Victims in the Criminal Justice System. A Practical Guide, OSZE/ODIHR, 2020.

- c. Gründung oder Leitung einer Gruppe, die es sich zum Ziel gemacht hat, Diskriminierung, Gewalt oder Hass zu propagieren oder Gewalt gegen eine andere Person oder Schaden an seinem/ihrer Eigentum auszuüben, weil diese muslimisch ist oder als muslimisch wahrgenommen wird;
- d. Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Organisation, die die unter Punkt c) oben aufgeführten Ziele verfolgt;
- e. Teilnahme an einem Gruppenangriff auf einen Teil der Bevölkerung, einzelne Bürger oder deren Eigentum in Zusammenhang mit der Tatsache, dass diese/r/s muslimisch ist oder als muslimisch wahrgenommen wird;
- f. öffentliche Beleidigungen und Herabwürdigungen einer Person oder einer Personengruppe, weil diese muslimisch ist oder als muslimisch wahrgenommen wird;
- g. Drohungen gegen eine Person oder eine Personengruppe, weil diese muslimisch ist oder als muslimisch wahrgenommen wird;
- h. die öffentliche Meinungsäußerung, mit rassistischem Ziel, einer Ideologie, die eine Personengruppe, weil sie muslimisch ist oder als muslimisch wahrgenommen wird, herabsetzt oder herabwürdigt oder zum Hass gegen diese aufruft;
- i. die öffentliche Leugnung, Verzerrung, Trivialisierung, Rechtfertigung oder Befürwortung, mit rassistischem Ziel, von Genoziden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen, die an Menschen begangen wurden, weil sie Muslime waren oder als solche wahrgenommen wurden;
- j. die öffentliche Verbreitung oder der öffentliche Vertrieb oder die Produktion oder Lagerung für eine öffentliche Verbreitung oder einen öffentlichen Vertrieb schriftlicher, bildlicher oder anderer Materialien mit rassistischem Ziel, die Darstellungen enthalten, die durch die Punkte a), f), g), h) und l) oben abgedeckt werden;
- k. Schändung, Zerstörung oder Beschädigung mit rassistischem Ziel von Moscheen, Gebetshäusern oder anderen muslimischen Gemeindeeinrichtungen, wie Schulen, Kulturzentren oder Friedhöfen, oder deren Symbolen;
- l. durch Gewalt oder Androhungen Muslime an der freien Ausübung ihres Glaubens oder der Durchführung ihrer religiösen Rituale und Gottesdienste zu hindern, die nicht gegen die Gesetze des Landes, die öffentliche Ordnung und Moral verstoßen;

52. sicherzustellen, dass im Internet begangene antimuslimische Straftaten genauso wie Straftaten im realen Leben bestraft werden und man gegen diese in angemessener Form durch eine effektive Strafverfolgung und andere Maßnahmen vorgeht. Illegale antimuslimische Hassrede muss umgehend und einheitlich von Internetanbietern gelöscht werden, gemäß den geltenden gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Rahmenbedingungen;

53. sicherzustellen, dass das Recht eine Verpflichtung enthält, öffentliche Zuwendungen an Organisationen einzustellen, die sich für antimuslimischen Rassismus und antimuslimische Diskriminierung einsetzen, einschließlich politischer Parteien;

54. sicherzustellen, dass das Recht die Möglichkeit enthält, Organisationen aufzulösen, die sich für antimuslimischen Rassismus und antimuslimische Diskriminierung einsetzen;

55. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Gesetze, die antimuslimischen Rassismus und antimuslimische Diskriminierung verhindern und bestrafen sollen, wirksam umgesetzt werden;

56. die Empfehlungen in Abschnitt III.B (Prävention) oben über Datenerfassung (§ 24) und Schulung von Polizeikräften, Staatsanwälten/-innen und Vertretern des Gerichtswesens (§ 27) umzusetzen;
57. die Empfehlungen in Abschnitt III.C (Schutz) über die Rechte von Opfern (§ 47) und Vermeidung einer erneuten Viktimisierung (§ 48) umzusetzen;
58. die wirksame Mitwirkung von Opfern antimuslimischer Taten an Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren gemäß den Verfahren des Staates zu fördern;
59. sicherzustellen, dass Polizei- und Staatsanwaltschaften Kontaktpersonen für schutzbedürftige Gruppen ernennen, die Ziel von Hassrede und Hassverbrechen werden, einschließlich Muslimen. Diese Kontaktpersonen sollten eine kontinuierliche Schulung über Ermittlungen bei Hassrede und Hassverbrechen erhalten und einen regelmäßigen Dialog mit diesen Gruppen aufbauen und führen, um sicherzustellen, dass Hassrede und Hassverbrechen angemessen gemeldet, Ermittlungen und eine Strafverfolgung eingeleitet werden;
60. sicherzustellen, dass Polizei und Staatsanwaltschaften in allen Fällen mutmaßlicher antimuslimischer Hassrede und Hassverbrechen gründlich ermitteln und dass das mögliche Vorliegen eines durch Vorurteile geprägten Motivs in Polizeiberichten und Ermittlungen sowie in anschließenden Gerichtsverfahren durchgehend berücksichtigt wird.

ANHANG

Links zu Dokumenten, auf die in den Teilen I-III verwiesen wird.

Europarat, [Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art \(SEV Nr. 189\)](#);

Europarat, Ministerkomitee, [Empfehlung CM/Rec\(2019\)1 an die Mitgliedstaaten über die Verhinderung und Bekämpfung von Sexismus](#)

Europarat, Ministerkomitee, Empfehlung CM/Rec (2018) 2 an die Mitgliedstaaten über die Rollen und Zuständigkeiten von Internetvermittlern

Europarat, Ministerkomitee, [Überarbeitete Leitlinien zum Schutz von Opfern terroristischer Handlungen \(2017\)](#)

Europarat, Ministerkomitee, [Weißbuch zum interkulturellen Dialog \(2008\)](#)

Europarat, [Europäische Menschenrechtskonvention \(Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten\)](#) (SEV Nr. 005)

Europarat, Europäische Menschenrechtskonvention ([Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#)), Protokoll Nr. 12 (SEV Nr. 117)

Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten](#) (SEV Nr. 116)

Europarat, [ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 1: Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz](#)

Europarat, [ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 2 \(überarbeitet\): Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz auf nationaler Ebene](#)

Europarat, [ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 6: Bekämpfung der Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Gedankengut durch das Internet](#)

Europarat, [ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung](#)

Europarat, [ECRI, Allgemeine Politikempfehlung Nr. 8: Bekämpfung von Rassismus beim Kampf gegen den Terrorismus](#)

Europarat, [ECRI, überarbeitete Allgemeine Politikempfehlung Nr. 9: Bekämpfung des Antisemitismus](#)

Europarat, [ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 10: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im und durch Schulunterricht](#)

Europarat, [ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 11: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit](#)

Europarat, [ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 14: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in Beschäftigung und Beruf](#)

Europarat, [ECRI, Allgemeine Politikempfehlung Nr. 15: Bekämpfung von Hassrede](#)

Europarat, [ECRI, Jahresberichte](#)

[Europarat, ECRI, Stellungnahme zum Begriff „Radikalisierung“ \(2021\)](#)

[Europarat, ECRI, Fahrplan für eine effektive Gleichstellung](#)

[Europarat, Parlamentarische Versammlung, Empfehlung 1805 \(2007\) über Blasphemie, religiöse Beleidigungen und Hassrede gegen Personen aufgrund ihrer Religion](#)

[Europarat, Parlamentarische Versammlung, Empfehlung 1162 \(1991\), Beitrag der islamischen Zivilisation zur europäischen Kultur](#)

[Europarat, Parlamentarische Versammlung, Entschließung 2090 \(2016\), Bekämpfung des internationalen Terrorismus unter gleichzeitiger Wahrung der Standards und Werte des Europarats](#)

[Europarat, Parlamentarische Versammlung, Entschließung 2036 \(2015\) über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung in Europa, mit besonderem Fokus auf Christen](#)

[Europarat, Parlamentarische Versammlung, Entschließung 1928 \(2013\) über die Sicherung der Menschenrechte in Bezug auf Religion und Glaube und Schutz religiöser Gemeinden vor Gewalt](#)

[Europarat, Parlamentarische Versammlung, Entschließung 1887 \(2012\), Mehrfachdiskriminierung muslimischer Frauen in Europa für Chancengleichheit](#)

[Europarat, Parlamentarische Versammlung, Entschließung 1743 \(2010\), Islam, Islamismus und Islamophobie in Europa](#)

[Europarat, Parlamentarische Versammlung, Entschließung 1605 \(2008\) über europäische muslimische Gemeinden, die Extremismus konfrontiert sind](#)

[Europarat, Parlamentarische Versammlung, Entschließung 1510 \(2006\) über Meinungsfreiheit und Achtung religiöser Überzeugungen](#)

[Europarat, Sondervertreter des Generalsekretärs für antisemitische, antimuslimische und andere Formen religiöser Intoleranz und Hassverbrechen, Online-Umfrage \(2021\)](#)

[Ethical Journalism Network \(2019\), Muslims in the Media: Towards More Tolerance and Diversity](#)

[Europäische Union, Kommission, Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025](#)

[Rat der Europäischen Union, Rahmenbeschluss 2008/913/JHA zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit](#)

[Europäische Union - Grundrechteagentur / Europarat - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Handbuch zum europäischen Nichtdiskriminierungsrecht \(2018\)](#)

[Europäische Union, Grundrechteagentur \(2021\), Richtlinie \(EU\) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung: Auswirkungen auf Grundrechte und Grundfreiheiten](#)

[Europäische Union, Grundrechteagentur, Zweite Umfrage der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Muslime – Ausgewählte Erkenntnisse \(2017\)](#)

[Europäische Union, Grundrechteagentur, Kompendium der Praxisbeispiele bei Hassverbrechen](#)

[Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa / Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte \(OSZE/ODIHR\), Understanding Anti-Muslim Hate Crimes - Addressing the Security Needs of Muslim Communities: A Practical Guide \(2020\)](#)

[OSZE/ODIHR, Hate Crime Victims in the Criminal Justice System. A Practical Guide \(2020\)](#)

[OSZE/ODIHR, Europarat und Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur \(UNESCO\), Pädagogischer Leitfaden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber Muslimen: Mit Bildungsarbeit gegen Islamophobie \(2011\)](#)

[OSZE/ODIHR, Information Against Hate Crimes Toolkit](#)

[OSZE/ODIHR, Training Against Hate Crimes for Law Enforcement \(TAHCLE\) programme](#)

[OSZE/ODIHR, Prosecutors and Hate Crimes Training \(PAHCT\) programme](#)

[Vereinte Nationen, Ausschuss gegen Rassendiskriminierung \(CERD\), Allgemeine Empfehlung Nr. 36 \(2020\) über die Verhütung und Bekämpfung der Praxis des „Racial Profiling“ durch Polizei- und andere Vollzugsbehörden*\(2020\), CERD/C/GC/36](#)

[Vereinte Nationen, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung](#)

[Vereinte Nationen, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen \(UNIFEM\), UN-Abteilung zur Förderung von Frauen, Bericht zum Treffen der Sachverständigengruppe zum Thema Geschlechter- und Rassendiskriminierung \(2000\)](#)

[Vereinte Nationen, Generalsekretär, Strategie und Aktionsplan zu Hassrede](#)

[Vereinte Nationen, Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit, Bericht zur Bekämpfung von Islamophobie/antimuslimischem Hass zur Eliminierung von Diskriminierung aufgrund von Religion oder Glauben \(2021\), A/HRC/46/30.](#)

[Vereinte Nationen, Sonderberichterstatter für Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung von Terrorismus, Bericht zu menschenrechtlichen Auswirkungen von politischen Maßnahmen und Praktiken, die die Prävention und die Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus zum Ziel haben \(2020\), A/HRC/43/46](#)

[Vereinte Nationen, Sonderberichterstatter zu aktuellen Formen von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und ähnlicher Intoleranz, 2017 Bericht, A/72/287](#)

[Vereinte Nationen, UNESCO, Empfehlung zur Ethik künstlicher Intelligenz \(2021\)](#)

[Vereinte Nationen, UNESCO, Erklärung zu den Grundsätzen der Toleranz \(1995\)](#)

[Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)

In Teil II und III zitierte Rechtsprechung

Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte

Dahlab v. Schweiz (Nr. 42393/98), Entscheidung vom 15. Februar 2001.
Norwood v. Vereinigtes Königreich (Nr. 23131/03), Entscheidung vom 16. November 2004.
Leyla Şahin v. Türkei [GK], (Nr. 44774/98), Urteil vom 10. November 2005.
Köse und andere v. Türkei (dec.) (Nr. 26625/02), Urteil vom 24. Januar 2006.
Soulas und andere v. Frankreich (Nr. 15948/03), Entscheidung vom 10. Juli 2008.
Dogru v. Frankreich, (Nr. 27058/05) und Kervanci v. Frankreich (Nr. 31645/04), Urteile vom 4. Dezember 2008.
Féret v. Belgien (Nr. 15615/07), Urteil vom 16. Juli 2009.
Le Pen v. Frankreich (Nr. 18788/09), Entscheidung vom 7. Mai 2010.
S.A.S. v. Frankreich (Nr. 43835/11), Urteil vom 1. Juli 2014.
Ebrahimian v. Frankreich (Nr. 64846/11), Urteil vom 26. November 2015.
Osmanoğlu und Kocabaş v. Schweiz (Nr. 29086/12), Urteil vom 10. Januar 2017.
Belcacemi und Oussar v. Belgien (Nr. 37798/13), Urteil vom 11. Juli 2017.
Dakir v. Belgien (Nr. 4619/12), Urteil vom 11. Juli 2017.
E.S v. Österreich (Nr. 38450/12), Urteil vom 25. Oktober 2018.
Sanchez v. Frankreich (Nr. 45581/15), Urteil vom 2. September 2021.

Gerichtshof der Europäischen Union (CJEU)

Fälle C-157/15, Samira Achbita, Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding v. G4S Secure Solutions NV und 188/15 Bougnaoui and Association de défense des droits de l'homme (ADDH) v. Micropole Univers, CJEU, 14. März 2017.

Fälle C-804/18 und C-341/19, IX v. WABE eV und MJ v. MH Müller Handels GmbH, CJEU, 15. Juli 2021.

UN-Menschenrechtsausschuss

Yaker v. Frankreich (Nr. 2747/2016), 17. Juli 2018.
Hebbadj v. Frankreich (Nr. 2807/2016), 17. Juli 2018.